

Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte der RKW-Gruppe

zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht nach § 6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1. Präambel

Bekennnis zur Achtung der Menschenrechte

Als international agierendes Unternehmen ist sich die RKW-Gruppe (RKW) ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bewusst. Daher verpflichten wir uns, Menschenrechte innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeit zu achten und in unserer globalen Liefer- und Wertschöpfungskette darauf hinzuwirken, dass Risiken vorgebeugt wird und Verstöße beendet werden.

Dabei richten wir unser unternehmerisches Handeln an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen aus. Wir haben die Anforderungen des in Deutschland geltenden Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte sowie des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten („Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“) umgesetzt.

2. Internationale menschenrechtliche Referenzen

Unser Grundsatzverständnis beruht auf den folgenden internationalen menschenrechtlichen Referenzinstrumenten:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen AEMR | A/RES/217, UNDoc. 217/A-(III) (u. a. Anerkennung der angeborenen Würde und dergleichen, unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden),
- Prinzipien des UN Global Compact (u. a. Schutz der internationalen Menschenrechte, Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, Vorsorgeprinzip bei Umweltproblemen),
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (u. a. Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in globalem Kontext),
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf),
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (u. a. Allgemeine Erklärung zur Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte).

3. Maßnahmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten

Wir kommen unseren menschenrechts- und umweltbezogenen Verpflichtungen aus dieser Grundsatzerklärung durch eine Vielzahl an Maßnahmen nach. Ziel dieser Maßnahmen ist die Verbesserung

der internationalen Menschenrechtslage durch ein verantwortungsvolles und nachhaltiges Management unserer eigenen Geschäftstätigkeit sowie unserer Lieferketten.

3.1 Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten des LkSG

Das Risikomanagement im Rahmen des LkSG bei RKW ist in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe integriert und orientiert sich an den neun Sorgfaltspflichten des LkSG.

Durch die Ernennung eines Menschenrechtsbeauftragten hat RKW die Verantwortung für die Überwachung des Risikomanagements in einer zentralen Rolle gebündelt. Der Menschenrechtsbeauftragte arbeitet mit einem multifunktionalen Team aus Mitarbeitenden verschiedener Bereiche zusammen.

3.2 Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

Um einen ersten Überblick über mögliche Risiken für Menschenrechtsverletzungen zu erhalten, hat RKW sich mittels einer abstrakten Risikoanalyse sowohl für den eigenen Geschäftsbereich als auch für die unmittelbaren Zulieferer, einen Überblick über die Risikolage verschafft. Dabei wurden sowohl die eigenen Produktionsstandorte der RKW sowie alle unmittelbaren Zulieferer der RKW in drei Risikokategorien aufgeteilt (niedrig, mittel, hoch). Die wichtigsten Kriterien bei der Risikoanalyse sind das Land, in dem sich der eigene Produktionsstandort oder der unmittelbare Zulieferer befindet, sowie die Branche, in der das eigene Unternehmen oder der unmittelbare Zulieferer agiert.

Auf Basis dieser Analyse wurden erste Präventionsmaßnahmen durchgeführt und priorisiert. Hierzu gehören:

- Durchführung von Schulungen der Mitarbeitenden der Einkaufsabteilung zur Sensibilisierung für menschenrechtliche Belange entlang der Lieferkette und zur Beachtung der neuen Prozesse für Lieferantenonboarding und Vergabe gemäß LKSG
- Durchführung von Mitarbeiterschulungen zum RKW- Verhaltenskodex
- Aufforderung an bestehende und neue Lieferanten dem RKW Lieferantenkodex zuzustimmen

Wir überprüfen mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen die Risikoanalyse sowie alle Präventionsmaßnahmen auf Aktualität und Wirksamkeit.

3.3 Abhilfe

Wir ermutigen alle Interessensgruppen, ihre Bedenken in Bezug auf Aktivitäten und vermutete Verstöße gegen die unter Punkt 2 genannten Regeln einschließlich dieser Erklärung zu äußern. Liegt ein begründeter Verdacht oder konkreter Hinweis über mögliche Menschenrechtsverletzungen innerhalb der RKW oder entlang unserer vorgelagerten Wertschöpfungskette vor, wird dies sorgfältig und konsequent von RKW untersucht, aufgegriffen, reagiert und dementsprechende Korrekturmaßnahmen ergriffen. Wir fordern unsere Lieferanten auf, zu der Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen und in einem angemessenen Zeitrahmen vollumfänglich zu kooperieren. Je nach Schwere der Verletzung behalten wir uns im Zusammenhang mit unseren Lieferanten angemessene Reaktionsmöglichkeiten vor – von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung.

3.4 Beschwerdemechanismus

Wir lehnen jede Form von Menschenrechtsverletzungen ab. Für uns ist ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement ein wichtiger Bestandteil unserer Sorgfaltsprozesse. Wir haben das bestehende betriebliche Beschwerdemanagementsystem um die Sorgfaltspflichten aus dem LkSG erweitert. Dieses System soll es jedem, einschließlich Mitarbeitenden und Dritten, ermöglichen, Bedenken über unethische oder illegale Aktivitäten zu äußern, die sie in unserem Unternehmen oder in Bezug auf unser Unternehmen beobachten. Alle Bedenken, die über das Portal geäußert werden, werden gründlich untersucht, und es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um alle festgestellten Probleme zu lösen.

Ihre Meldung kann vertraulich oder anonym erfolgen. Des Weiteren werden wir Maßnahmen ergreifen und sicherstellen, dass diejenigen, die das System nutzen, keinerlei nachteiliger Behandlung ausgesetzt sind.

4. Verpflichtungen unserer Mitarbeitenden

RKW hält sich streng an die ethischen Verhaltensstandards und erfüllt alle gültigen nationalen und internationalen Gesetze. Dazu gehören beispielsweise Arbeitsbedingungen, Kartellrecht und fairer Wettbewerb, Verhinderung von Bestechung und Korruption, Schutz und Anerkennung des Unternehmensvermögens, des Urheberrechts, und anderer Formen von geistigem Eigentum. Vor diesem Hintergrund hat sich RKW dem GKV Code of Conduct als Branchenkodex der Kunststoff verarbeitenden Industrie angeschlossen mit der entsprechenden Zertifizierung. Der GKV Verhaltenskodex stellt gleichzeitig die Basis zu dem RKW Verhaltenskodex dar. Der RKW Verhaltenskodex („der Kodex“) soll allen Beschäftigten an allen Standorten der RKW die Prinzipien und die ethischen Werte des Unternehmens sowie gesetzliche Anforderungen und ethische Normen unmissverständlich verdeutlichen. Darüber hinaus definiert er unsere Erwartungen an Dritte, die mit uns und unseren Beschäftigten geschäftlich in Beziehung treten oder es bereits sind – unabhängig von Standort, Geschäftstätigkeit und Person.

Alle Mitarbeitenden der RKW sind verpflichtet sich an den Kodex zu halten und werden entsprechend geschult.

5. Verpflichtungen unserer Lieferanten

Wir erwarten von den Geschäftspartnern unserer Lieferkette, dass sie sich zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich zur Einrichtung und Einhaltung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben. Diese Erwartungen haben wir in unserem RKW Lieferantenkodex formuliert.

Wir bemühen uns, alle Lieferanten zur Unterzeichnung dieses Lieferantenkodex zu verpflichten. Dies gilt sowohl für bestehende Lieferanten als auch für zukünftige, neue Partner.

Bei unseren bestehenden Lieferanten priorisieren wir solche, bei denen in der abstrakten Risikoanalyse ein erhöhtes Risiko festgestellt wurde und solche bei denen wir ein erhöhtes Einflussvermögen besitzen.

Um sicherzustellen, dass sich auch neue Lieferanten zur Achtung der Menschenrechte gemäß unserem RKW Lieferantenkodex bekennen, haben wir unseren Prozess für die Neuanlage von Lieferanten aktualisiert und die Zustimmung zu unserem RKW Lieferantenkodex zu einem verpflichtenden Teil des Prozesses gemacht. Jegliche Abweichung bedarf einer separaten Freigabe der Einkaufsleitung. Außerdem führen wir die abstrakte Risikoanalyse für alle neuen Lieferanten direkt bei Neuanlage durch.

6. Relevante Menschenrechtsthemen und potenziell betroffene Personengruppen

Um potenzielle Risiken zur Verletzung von Menschenrechten in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie entlang unserer Lieferketten zu reduzieren, haben wir entsprechenden Maßnahmen ergriffen und präventive Prozesse etabliert (siehe oben). Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass es verbleibende Risiken gibt und wir in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte verursachen könnten.

Wir bekennen uns zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und legen den Fokus auf menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse.

In den folgenden Themenfeldern sehen wir als RKW die größten Risiken negativer Auswirkungen auf Menschen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit unseren Geschäftsaktivitäten und in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten stehen können:

- Gefährdung von Gesundheit durch Umweltverschmutzung
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Diskriminierung in jeglicher Form (z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Zwangs- und Kinderarbeit

Wir prüfen regelmäßig und anlassbezogen ob es Personengruppen gibt, die einem besonders hohem Risiko unterliegen von menschenrechtsbezogenen Verletzungen betroffen zu sein. In einem solchen Falle, würden wir entsprechende gezielte Präventionsmaßnahmen ergreifen bzw. den Fokus unseres Risikomanagements verlagern.

7. Kontinuierliche Weiterentwicklung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in betrieblichen Prozessen ist für uns ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage. Wir nehmen diese Herausforderung an und bekennen uns zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse.

Mannheim, den 01.08.2024

Eric Le Lay

(Chief Executive Officer)

Corrado Piroli

(Chief Financial Officer)

David Watkins

(Executive Vice President Human Resources & Human Rights Officer)